



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 16 vom 19.07.2024

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- Übungen der Bundeswehr
Bekanntmachung vom 15.07.2024, Nr. 31 – 0831 **233**
- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 16.07.2024,
Nr. 33 – 5650 – AllgV - BTV3 **234**

Markt Painten

- Haushaltssatzung des Marktes Painten für das Haushaltsjahr 2024 **239**

Stadt Kelheim

- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-78 D 03;
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 78
„Affecking-Mitterweg-Saueräcker II“ **241**
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-28 D 01;
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 28 „Kühtrift“ **243**
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/132 **245**
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 132 „GE Affecking“

Sonstiges

- Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde **247**



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 15.07.2024, Nr. 31 - 0831

Die Bundeswehr führt am 26.08.2024 auf der Donau zwischen Kelheim und Neustadt eine Übung durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 15.07.2024
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim zur Genehmigung der vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3;

Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung – BlauzungenSchV 2006) und der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-Impfgestattungsv)

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Genehmigung zur vorbeugenden Impfung empfänglicher Tiere gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 im Landkreis Kelheim wird erteilt.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 27.06.2016 zur Genehmigung der Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 und Serotyp 8, wird insofern erweitert.

2. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Beschränkungen:

- 2.1 Der Tierhalter hat einen Tierarzt seiner Wahl mit der Impfung zu beauftragen.

- 2.2 Die Impfung darf nur mit inaktivierten Impfstoffen durchgeführt werden.

- 2.3 Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Tierarzt hat die Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) einzutragen.
Bei Rindern muss die Eintragung für jedes Tier individuell, bei Schafen und Ziegen bestandsbezogen, erfolgen.

- 2.4 Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Tierarzt hat die Impfung von Kameliden innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung unter Angabe von Tieranzahl, Impfdatum und verwendeten Impfstoff an das Veterinäramt Kelheim zu melden.

- 2.5 Die Impfungen sind entsprechend den Angaben des Impfstoffherstellers durchzuführen.

3. Der sofortige Vollzug der Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Aufgrund des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV), Az.: RNB-54-2521-24-1, vom 14.06.2024 hat die Veterinärabteilung des Landratsamtes Kelheim mit Schreiben vom 08.07.2024 gebeten, eine Genehmigung zur vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 für das Gebiet des Landkreises Kelheim durch Allgemeinverfügung zu erlassen, welche die im Zuge des BTV-8-Geschehens erlassene Allgemeinverfügung des Landratsamtes vom 27.06.2016, zur Gestattung von Impfungen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 und Serotyp 8, erweitert.

Nach der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bei Antilocapridae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae, Moschidae und Tragulidae in die Kategorien C, D und E eingruppiert. Das heißt, es müssen Maßnahmen getroffen werden, damit die Blauzungenkrankheit sich nicht in der Union ausbreitet. Unter anderem alle Wiederkäuer sind für das Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) empfänglich.

Der Erreger wird durch heimische Gnitzenarten übertragen, diese fliegen von März bis Dezember und sind besonders aktiv bei Temperaturen über 12° C. Bei naiv infizierten Wiederkäuern findet sich das Virus bis zu drei Monate in der Blutbahn (Virämie). Seit dem Eintrag von BTV Serotyp 3 (BTV-3) im September 2023 in die Niederlande hat sich der Erreger bis in die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz ausgebreitet. Diese sind als nicht mehr frei von BTV ausgewiesen. Die Symptome bei infizierten Tieren reichen von schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen und Leistungseinbußen bei Rindern bis zu hohen Sterblichkeitsraten insbesondere bei Schafen.

Bayern gilt weiterhin als seuchenfrei. Da sich die Fälle von Blauzungenkrankheit immer mehr annähern, besteht die Gefahr, dass es in diesem Jahr auch in Bayern zu zahlreichen Ausbrüchen kommen wird. BTV-3 kann zu schweren Erkrankungen, die auch mit einem beträchtlichem Tierleid verbunden sind, sowie zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden führen.

Die Infektion mit BTV-3 geht insbesondere bei Schafen mit schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen einher. Bei Rindern werden insbesondere Fieber und ein Rückgang der Milchleistung festgestellt. Eine Expositionsprophylaxe, z. B. durch Aufstallen oder die Verwendung von Repellentien, kann die Infektionsrate zwar herabsetzen, Infektionen lassen sich auf diesem Weg aber nicht sicher verhindern. Die Impfung ist die einzige Möglichkeit die Tiere vor schweren Krankheitsverläufen und vor Todesfällen zu schützen.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung zu 1:

Rechtsgrundlage für die unter der Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung aufgeführte Genehmigung der Impfung ist § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung).

Empfängliche Tiere dürfen gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktiviertem Impfstoff geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) zu erteilen. Die Risikobewertung des FLI vom 12. April 2024 rät zur Impfung empfänglicher Tiere.

Auf der Basis dieser Risikobewertung ist es aus veterinärfachlicher Sicht geeignet, erforderlich und angemessen, die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit für den Serotyp 3 auch im Landkreis Kelheim zu genehmigen.

Die Impfung mit inaktivierten Impfstoffen hat sich bereits in der Vergangenheit als die effektivste, sicherste und auch einzige Möglichkeit herausgestellt, Tiere wirksam vor der Blauzungenkrankheit zu schützen. Derzeit ist kein Impfstoff gegen BTV-3 in Deutschland zugelassen. Es wurde jedoch am 06.06.2024 eine Eilverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Gestattung der Anwendung von nicht in der Union zugelassenen Impfstoffen auf der Basis des Artikels 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 erlassen. Impfstoffe gegen andere Serotypen des BT-Virus sind nicht gegen BTV-3 wirksam. Das gemäß § 4 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung eröffnete Ermessen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Impfung hat das Landratsamt Kelheim pflichtgemäß ausgeübt.

Die Impfung liegt sowohl im privaten Interesse der betroffenen Tierhalter an der Gesundheit ihres Tierbestandes als auch im öffentlichen Interesse an der Vermeidung und Eindämmung der Blauzungenkrankheit und ist als Maßnahme zur präventiven Tierseuchenbekämpfung geeignet und erforderlich. Auch kann die Genehmigung nicht unverhältnismäßig sein, da Grundrechte des Tierhalters nicht beeinträchtigt werden können, da die Impfung in der freien Entscheidung des jeweiligen Tierhalters liegt. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf den Nachweis der Virusfreiheit stellt im Hinblick auf die absehbare Einschleppung von BTV durch den beginnenden Gnitzenflug ein vertretbares Risiko dar.

Begründung zu 2:

Die Auflagen unter der Ziffer 2. wurden gemäß Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verfügt, um die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigung sicherzustellen. Die Auflagen genügen zu diesem Zweck dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere dienen die Auflagen zur Sicherung der Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften.

Durch die Erfassung der Angaben zu den durchgeführten Impfungen, für Rinder, Schafe und Ziegen in der HIT-Datenbank sowie für Kameliden beim Veterinäramt Kelheim, wird die Nachvollziehbarkeit und Überwachung des Impfgeschehens gewährleistet (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 EG-Blauzungenbekämpfung- Durchführungsverordnung).

Die Eintragung der Impfung von Rindern in der HIT-Datenbank ist dabei bezogen auf das Einzeltier, die Impfung von Schafen und Ziegen jeweils auf Bestandsebene vorzunehmen. Impfungen sind grundsätzlich anhand der Vorgaben der Impfstoffhersteller vorzunehmen.

Begründung zu 3:

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung war nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse anzuordnen. Es kann vorliegend im Interesse der Tierseuchenbekämpfung und damit der Tiergesundheit nicht länger mit der Impfung von Tieren zugewartet werden. Da die Flugzeit der Gnitzen, die die Blauzungenkrankheit übertragen jetzt bei dem vorherrschenden Wetter bereits begonnen hat, kann im Hinblick auf zu befürchtende schwere wirtschaftliche Schäden und beträchtliches Tierleid keinesfalls hingenommen werden, dass Impfungen weiterhin nicht vorgenommen werden können, bis ein verwaltungsgerichtliches Verfahren seinen rechtskräftigen Abschluss findet.

Begründung zu 4:

Die Kostenentscheidung unter der Ziffer 4. beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung zu 5:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim als bekannt gegeben gilt.

Hinweise:

- Zu 1: „empfänglicher Tiere“: Antilocapridae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae, Moschidae und Tragulidae (z. B. Rinder, Schafe, Ziegen und Kameliden).
- Zu 2.2: Grundsätzlich dürfen nur zugelassene, inaktivierte Impfstoffe angewendet werden. Die Applikation darf nur durch einen Tierarzt erfolgen. Solange kein Impfstoff gegen BTV3 zugelassen worden ist und die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 181) in Kraft ist, dürfen die in § 1 Absatz 1 der BTV-3-ImpfgestattungsV benannten Impfstoffe angewendet werden. Dabei handelt es sich um Impfstoffe, die nicht zugelassen sind, deren Anwendung in Deutschland aber gestattet wird. Ab dem Zeitpunkt, an dem ein erster Impfstoff gegen BTV3 in der EU zugelassen wird, darf kein nicht zugelassener Impfstoff mehr angewendet werden.
- Der Tierarzt, der die Impfung durchgeführt hat, sollte die Anwendung des Impfstoffes in einer Impfliste dokumentieren, diese unterschreiben und dem Tierhalter aushändigen. Der Tierhalter sollte diese mindestens 2 Jahre nach der Aushändigung aufbewahren.

Die Impfliste sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Praxisanschrift des Impftierarztes
 - den Namen des Tierhalters sowie Registriernummer und Adresse des Impfbestandes
 - den verwendeten Impfstoff mit Chargennummer
 - das Impfdatum
 - die Tierart und –zahl der geimpften Tiere
 - die Kennzeichnung der geimpften Tiere
-
- Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat auf Grund des unter der Ziffer 3. angeordneten Sofortvollzuges keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die betroffenen Bevölkerungsgruppen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung auch dann befolgen müssen, wenn diese mit Rechtsbehelfen angegriffen werden. Betroffene können bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg beantragen, dass das Gericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellt. Bis zu einer Entscheidung über den Antrag ist die Allgemeinverfügung vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 16.07.2024

Landratsamt

Gez.
Kainz
Abteilungsleiter

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung des Marktes Painten (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Painten folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.855.000 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.225.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Bestandteile. Die Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 03.07.2024 erteilt.

III.

Die vorstehende vom Marktgemeinderat Painten in seiner Sitzung vom 18.06.2024 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 34 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Painten öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Markt Painten (Rathaus) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich.

Painten, den 18.06.2024

MARKT PAINTEN

Raßhofer
1. Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-78 D 03;
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 78 „Affecking-Mitterweg-Saueräcker II“ durch das Deckblatt Nr. 03“ nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung;
Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für jedermanns Einsicht**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 13.05.2024 mit Beschluss Nr. 122 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 78 „Affecking-Mitterweg-Saueräcker II“, Deckblatt Nr. 03“, nebst Begründung mit Anlagen als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 78 „Affecking-Mitterweg-Saueräcker II“, Deckblatt Nr. 03, nebst Begründung mit Anlagen lag in der Zeit von 18.10.2023 bis einschließlich 20.11.2023 erneut zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB aus. Die Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanverfahren hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 13.05.2024 gerecht abgewogen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 78 „Affecking-Mitterweg-Saueräcker II“, Deckblatt Nr. 03, nebst Begründung mit Anlagen bedarf nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 78 „Affecking-Mitterweg-Saueräcker II“, Deckblatt Nr. 03, nebst Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 13.05.2024 in Kraft und wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.



Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 78 „Affecking-Mitterweg-Saueräcker II“, Deckblatt Nr. 03, nebst Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 13.05.2024 kann auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, kann Auskunft verlangt werden.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kelheim, den 12.07.2024
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

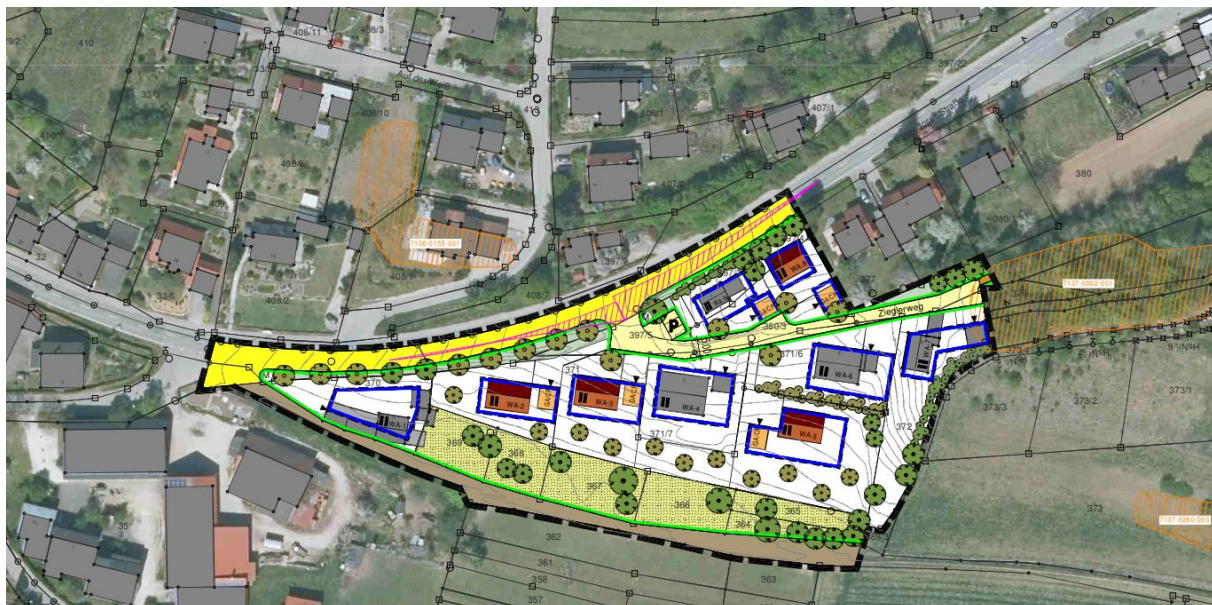
**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-28 D 01;
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 28 „Kühtrift“ durch das Deckblatt
Nr. 01“ nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung;
Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für jeder-
manns Einsicht**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 22.04.2024 mit Beschluss Nr. 108 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 28 „Kühtrift“, Deckblatt Nr. 01“, nebst Begründung mit Anlagen als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 28 „Kühtrift“, Deckblatt Nr. 01, nebst Begründung mit Anlagen lag in der Zeit von 28.11.2023 bis einschließlich 09.01.2024 erneut zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB aus. Die Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanverfahren hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 22.04.2024 gerecht abgewogen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 28 „Kühtrift“, Deckblatt Nr. 01, nebst Begründung mit Anlagen bedarf nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 28 „Kühtrift“, Deckblatt Nr. 01, nebst Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 22.04.2024 in Kraft und wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.



Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 28 „Kühtrift“, Deckblatt Nr. 01, nebst Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 22.04.2024 kann auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, eingesehen werden.

Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, kann Auskunft verlangt werden.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kelheim, den 12.07.2024
Stadt Kelheim

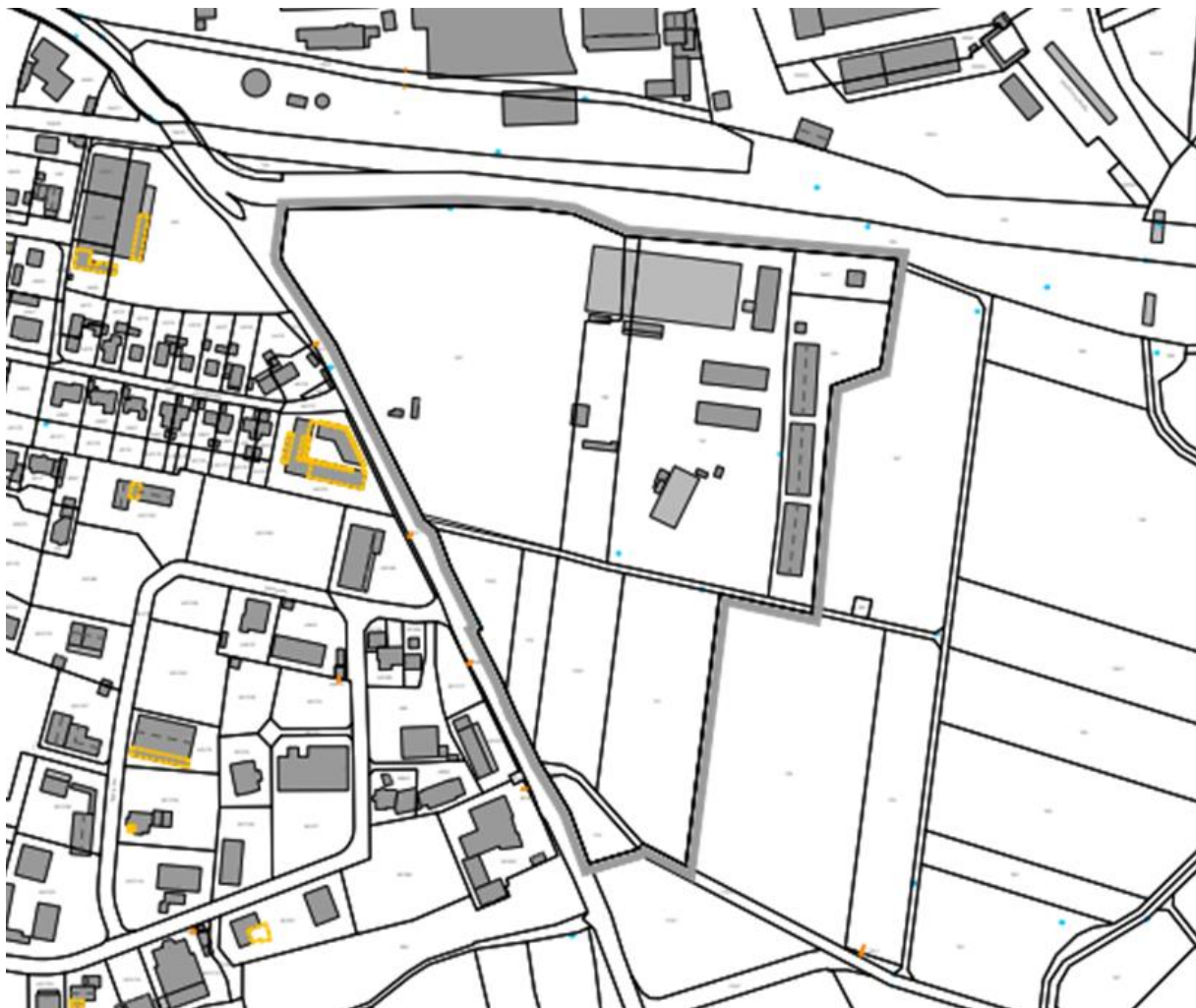
Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/132
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 132 „GE Affecking“;
Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht einen Bebauungsplan aufzustellen**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 17.06.2024 (Beschluss Nr. 137) beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 132 „GE Affecking“ im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das im östlichen Bereich des Ortsteiles Affecking östlich der Abensberger Straße und südlich der Staatsstraße 2230 gegenüber der Kelheim Fibres liegt umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 173/2 T., 175, 176, 176/1, 176/2, 177, 189 T., 190, 190/1, 191, 192, und 207 alle der Gemarkung Affecking, mit einer Gesamtfläche von ca. 8,2 Hektar und wird folgendermaßen begrenzt:



- Im Norden: Staatsstraße 2230 (nördliche Grundstücksgrenzen Fl.Nr. 207, Fl.Nr. 192, Fl.Nr. 191, und Nr. 190/1 der Gemarkung Affecking);
- Im Westen: Abensberger Straße (westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 207, und westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 176/2 der Gemarkung Affecking);
- Im Süden: Südliche Grundstücksgrenzen Fl.Nr. 175 und Fl.Nr. 177 der Gemarkung Affecking);

Im Osten: Östliche Grundstücksgrenzen Fl.Nr. 190/1 Fl.Nr. 190 und Fl.Nr. 177, der Gemarkung Affecking.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 132 „GE-Affecking“ werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 132 „GE-Affecking“ soll die rechtliche Grundlage für die Entwicklung von Baugrundstücken für eine Gewerbenutzung geschaffen werden. Vorgesehen ist dabei eine Entwicklung von verschiedenen großen Gewerbeflächen, die einem Mix von Gewerbebetrieben eine Ansiedlungs- und Entwicklungsmöglichkeit für die Zukunft bieten sollen. Dies ist für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Standortes Kelheim, auch im Hinblick auf die weitere Erweiterung des Hafengebietes Kelheim und des Wasserstoffzentrums Kelheim von sehr großer Bedeutung.

Parallel zur Erarbeitung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist die Erarbeitung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB zu veranlassen. Hierbei werden die Schutzgüter des Naturhaushaltes geprüft und mit der neuen Planung gegenübergestellt. Im Ergebnis ist hierbei sicherzustellen, dass in der Summe keine negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange hervorgerufen werden. Abschließend ist eine zusammenfassende Erklärung zu der Planung zu fertigen.

Außerdem ist es erforderlich, eine immissionsschutztechnische und immissionsschutzrechtliche Begutachtung zu den Themen Gewerbelärm und Straßenverkehrslärm zu beauftragen. Eine Ausgleichsflächenplanung wird ebenfalls benötigt. Eine naturschutzrechtliche Begutachtung ist erforderlichenfalls ebenfalls zu beauftragen

Die Ausweisung des Baugebietes ist aufgrund der großen Nachfrage an Gewerbegrundstücken bei der Stadt Kelheim und für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung des Standortes Kelheim von großer Bedeutung.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 132 „GE-Affecking“ erfolgt dabei gemäß den Maßgaben des § 2 BauGB und wird im Regelverfahren abgewickelt.

Eine Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist voraussichtlich nicht erforderlich, da die Gebietsart als Mischgebiet (MI nach § 6 BauNVO) bzw. als Gewerbegebiet (GE nach § 8 BauNVO) unverändert bleibt.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 132 „GE Affecking“ wird zum gegebenen Zeitpunkt durch eine eigene Bekanntmachung hingewiesen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Kelheim, den 12.07.2024
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Kraftloserklärung

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3420445369

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 28.03.2024 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 04.07.2024

Sparkasse Landshut

Muggenthaler

Gallwitz